

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand

vom 18.07.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

Inhalt:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	1
§ 2 Gebührenpflichtiger.....	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit.....	1
§ 4 Grabnutzungsgebühr.....	2
§ 5 Bestattungsgebühren.....	3
§ 6 Sonstige Gebühren.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS),
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Über die Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
 - (5) Diese Satzung findet auch auf Grabnutzungen Anwendung, die bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurden und für die keine Gebührentatbestände in den bisherigen Satzungen und keine Grabarten in der BFS enthalten waren.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 1. eine Einzelgrabstätte – einfachtief (1 Grabplatz)..... 34,10 € / Jahr
 2. eine Einzelgrabstätte – doppelttief (2 Grabplätze)..... 51,09 € / Jahr
 3. eine Familiengrabstätte –
doppeltbreit, einfachtief (2 Grabplätze) 68,40 € / Jahr
 4. eine Familiengrabstätte –
doppeltbreit, doppelttief (4 Grabplätze) 102,65 € / Jahr
 5. eine Familiengrabstätte –
dreifachbreit, doppelttief (6 Grabplätze) 148,30 € / Jahr
 6. eine Familiengrabstätte –
vierfachbreit, doppelttief (8 Grabplätze) 201,25 € / Jahr
 7. eine Kindergrabstätte (1 Grabplatz) 24,10 € / Jahr
 8. eine Baumgrabstätte (2 Grabplatz) 51,35 € / Jahr
 9. eine Urnenerdgrabstätte (4 Grabplätze)..... 85,45 € / Jahr
 10. eine Urnenwandnische (2 Grabplätze)..... 62,24 € / Jahr
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer der entsprechenden Ruhefrist komplett im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Ziff. 3.
- (4) Wird eine Urne in einer Grabstätte nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.-7. beigesetzt, so ist die Grabnutzungsgebühr der entsprechenden Grabart zu entrichten.

- (5) Eine Erdbestattung im Friedhof Großenbuch ist gemäß § 29 Satz 3 BFS nur mit dem Grabsystem Weihe möglich. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pauschal mindestens € 2.000 für Erdbestattungen in Grabstätten für die bereits ein Grabnutzungsrecht besteht und die Ruhefrist von 40 Jahren bei Erdbestattungen ohne das Grabsystem Weihe noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für

- (1) die Benutzung der Leichenhäuser beträgt
grabartunabhängig je angefangenen Belegungstag 128,87 €
- (2) die Benutzung der Leichenhäuser bei Bestattungen beträgt
grabartunabhängig je Bestattung..... 245,84 €
- (3) für die Benutzung der Kühlanlagen je angefangenem Belegungstag ... 254,25 €
- (4) für die Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge und Krankheitskeime.....nach tatsächlichem Aufwand
- (5) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes; Erdabfuhr anlässlich der Bestattung beträgt:
 1. für ein normaltiefes Grab 577,15 €
 2. für ein Grab mit Tieferlegung..... 672,35 €
 3. bei einer Urnenerdbestattung 89,25 €
 4. für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandgrabstätte einschl. Arbeitsaufwand zur Beschriftung der Tafel 80,00 €
- (6) Die Gebühr für das Grabverschalungsmaterial bei den Grabarten in Abs. 5 Ziff. 1.-2. beträgt je Bestattung..... 18,56 €
- (7) Die Gebühr für die Lettern der Urnenwandbeschriftung in Abs. 5 Ziff. 4. bemisst sich nach der tatsächlichen Rechnung des Herstellers.
- (8) Die Gebühr für den gemeindlichen Bestattungskostenanteil beträgt grabartunabhängig je Bestattung..... 55,06 €
- (9) Für die Grabherstellung nach Abs. 5 Ziff. 1.-2. wird in den Friedhöfen der Gemeindeteile Großenbuch und Rödlas wegen der Bodenverhältnisse ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.
- (10) Für das Öffnen und Schließen einer Gruft wird eine Gebühr nach Vereinbarung erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Dienstleistung während der Bestattung einschließlich der Beförderung der Kränze bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (12) Die Gebühr für die Benutzung der Orgel der neuen Leichenhalle an der Hetzleser Straße in Neunkirchen am Brand beträgt 25,56 €

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- (1) Schriftliche Auskünfte je nach Aufwand..... 10,00 € - 100,00 €
- (2) Gebühren für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 2 BFS
zur Errichtung von Grabdenkmälern..... 75,00 €
- (3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen je Aufwand.... 10,00 € - 100,00 €
- (4) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung
eines Grabnutzungsrechts ohne Bestattungsfall 65,00 €
- (5) Gebühr für das Läuten der Sterbeglocke..... 29,75 €
- (6) Gebühren für Exhumierung und Umbettung eines Leichnams während der
Ruhefrist und nach Ablauf der Ruhefrist sind bemessen nach vorheriger,
schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Für die Umbettungsgrabstätte wird die Bestattungsgebühr nach § 5 zusätzlich
erhoben.
- (8) Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins 20,00 €
- (9) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren
vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die
Erstattung der Kosten treffen.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 In Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 18.07.2018

Markt Neunkirchen a.Brand


Heinz Richter
1. Bürgermeister